

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Vollzug des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom
06. August 1981 (BayRS 219-2-F)

Aufgrund Art. 19 Abs. 1 Satz 2 AbmG erlässt der Landkreis Erlangen-Höchstadt folgende

Gebührenordnung

§ 1

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit nach dem Abmarkungsgesetz Gebühren nach
diese Gebührenordnung.

§ 2

- (1) Die Gebühr jedes beteiligten Feldgeschworenen beträgt für jede angefangene Stunde 9,50
Euro, bezüglich des Obmanns 10,00 Euro.
- (2) Mit dieser Gebühr sind alle von den Feldgeschworenen selbst ausgeführten Arbeiten, wie
das Auswechseln von Grenzzeichen, das Höher- oder Tiefersetzen von Grenzzeichen
sowie das Sichern gefährdeter Grenzzeichen samt hierzu notwendiger Erdarbeiten
abgegolten.

§ 3

- (1) Die Gebühr für die Feldgeschworenen bemisst sich nach der aufgewendeten Zeit. Zum
Nachweis der Dienstleistungen haben die Feldgeschworenen Aufzeichnungen zu fertigen.
- (2) Bei der Bemessung der Geschäftsdauer werden der Hin- und Rückweg zur
Dienstverrichtung sowie die Zeit für Eintragungen in das Abmarkungsprotokoll mit
eingerechnet.

§ 4

Werden an einem Tag mehrere selbstständige Geschäfte in mittelbarer Folge vorgenommen, so
sind die Gebühren auf die einzelnen Geschäfte nach deren Zeitdauer zu verteilen.

§ 5

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Die Gebührenerhöhung für Feldgeschworene im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 13.08.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Erlangen, den 18.12.2002
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Irlinger
Landrat



Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen
im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), erlässt der Landkreis Erlangen-Höchstadt folgende Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Erlangen-Höchstadt:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 18.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt Nr. 53 vom 23.12.2002), enthält folgende Fassung:

„Die Gebühr jedes beteiligten Feldgeschworenen beträgt für jede angefangene Stunde 11,50 Euro, bezüglich des Obmanns 12,00 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Erlangen, 22.11.2012
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Eberhard Irlinger
Landrat

Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen
im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund von Art. 19 Absatz 1 Satz 2 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 182 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 01.01.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt Nr. 53 vom 23.12.2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.11.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt Nr. 50 vom 13.12.2012), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „diese“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr jedes beteiligten Feldgeschworenen beträgt für jede angefangene Stunde 14,50 Euro, bezüglich des Obmanns 15,00 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Erlangen, den 30.11.2022
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart
Landrat